

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot in öffentlicher Sitzung am 10.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Oberrot

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 - Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 3 - Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Aufgaben übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3a

Für den Geschäftsgang des Gemeinderates gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist unter Anwendung des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zulässig.

§ 4 - Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister (Vorsitzender) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 5 - Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro aber max. 50% der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel;
- 2.3 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.750 Euro im Einzelfall;
- 2.4 die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppen 2-8 TVöD bzw. 2-8 TVöDSuE, Aushilfen und geringfügig Beschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.7 die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und einer Stundungsfrist von bis zu 24 Monaten;
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten in Höhe von bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachkundiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

(3) Der Bürgermeister entscheidet über

- 3.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über:
 - 3.1.1 Vorhaben, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen;
 - 3.1.2 die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Planungsziele nicht erheblich berührt sind und die Befreiungen geringfügig sind;

- 3.1.3 die Zulassung von nicht gewerblichen Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit nicht mehr als 3 Wohnungen,
- 3.4 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung in Bebauungsplan- und Sanierungsverfahren von Nachbargemeinden, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- Der Gemeinderat wird über die Vorhaben, in denen die Erklärung des Einvernehmens nach Ziffer 3.1 - 3.3 erfolgt ist und abgegebene Stellungnahmen nach Ziffer 3.4 in der folgenden Sitzung informiert.
- 3.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Aufträge sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall;
- 3.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 17.500 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 3.5;
- 3.7 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
- 3.8 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 3.9 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24, 25, 28 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.01.1999 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Oberrot, 20.12.2018

Gez.
Bullinger
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Satzung vom 10.12.2018 wurde am 20.12.2018 veröffentlicht und trat zum 01.01.2019 in Kraft.
- 2) Die Satzungsänderung vom 14.12.2020 wurde am 18.03.2021 veröffentlicht und trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.